

Verwaltungsgericht Frankfurt (Oder), Urteil vom 13.01.2021 – 2 K 1195/17.A

2. Kammer

ECLI:DE:VGFRANK:2021:0113.2K1195.17.A.00

Tenor

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens;

Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Tatbestand

Der nach zunächst aufgenommenen Angaben 1997, nach späteren Angaben 1996 in Talamb, Gemeinde Mand/Belutschistan, geborene Kläger stellte am 25. Februar 2016 bei der Außenstelle Eisenhüttenstadt des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) einen unbeschränkten Asylantrag. Er gab an, ledig und am 18. Dezember 2015 auf dem Landweg eingereist und von Beruf Verkäufer zu sein. Am 17. Mai 2016 lehnte der Kläger beim Bundesamt eine Anhörung in Urdu ab; er gab an, lediglich Belutschisch hinreichend verstehen zu können. In einem schriftlichen Statement vom 17. Juni 2016 - das nach seinen Angaben in der mündlichen Verhandlung von Parteifreunden geschrieben worden sei - führte er an, 1996 geboren zu sein und aus dem Dorf Talamb der Gemeinde Mand zu stammen. Er sei Aktivist des BNM (Baloch National Movement). Am 12. Oktober 2014 hätten ihn paramilitärische Einsatzkräfte zu Hause entführen wollen; er sei jedoch nicht zu Hause gewesen, weshalb man Familienangehörige gefoltert und nach ihm befragt habe. Seine Familie habe ihn angerufen und er sei dann im November 2015 aus Pakistan ausgereist. In Pakistan würde er getötet werden.

Das Bundesamt lehnte den Asylantrag zunächst mit Bescheid vom 2. August 2016 in Bezug auf den Asylanspruch sowie den internationalen Schutz als offensichtlich unbegründet und darüber hinaus als unbegründet ab. Der Kläger erhob am 15. August 2016 hiergegen Klage (VG 4 K 1483/16.A) und stellte einen Eilantrag (VG 4 L 451/16.A). Zur Begründung gab er an, kein Urdu zu sprechen, was ihm im Bundesamtsbescheid zu Unrecht vorgehalten werde, sowie Analphabet zu sein. Das Gericht ordnete mit Beschluss vom 6. September 2016 die aufschiebende Wirkung der Klage an, da der Kläger in Belutschisch habe angehört werden müssen. Mit Bescheid vom 15. Dezember 2016 hob das Bundesamt jenen vom 2. August 2016 auf und mit Beschluss vom 29. Dezember 2016 wurde das Klageverfahren nach übereinstimmender Hauptsachenerledigungserklärung eingestellt.

Der Klägerbevollmächtigte übersandte dem Bundesamt am 27. Februar 2017 verschiedene Unterlagen, darunter ein Schreiben des BNM vom 2. Januar 2017, wonach der Kläger Mitglied dieser Organisation sei und aktiv an verschiedenen Veranstaltungen teilgenommen habe. Ferner wurden Fotos über Veranstaltungsteilnahmen des Klägers übersandt.

Bei seiner Anhörung gab der Kläger gegenüber dem Bundesamt am 2. März 2017 im Wesentlichen folgendes an:

Er sei 1996 geboren und Belutsche; seine Personaldokumente seien in Pakistan von der Armee zerstört worden. Er stamme aus Talamb, wo er bei seinen Eltern gewohnt habe; er habe sieben Brüder und zwei Schwestern in Pakistan. Während der letzten fünf bis sechs Monate vor der Ausreise habe er sich bei Verwandten in Dasht aufgehalten. Er sei im November 2015 in den Iran ausgereist und u.a. über Österreich am 18. Dezember 2015 nach Deutschland gelangt. Die 5.500 Euro Schleusergeld habe er aus Ersparnissen bzw. von seinem Vater erhalten. In Pakistan habe er drei Jahre eine Belutschischule besucht; eine staatliche Schule habe er nicht besucht. Seine Familie habe von einem Gemüseladen gelebt.

In Pakistan sei er für das BNM politisch aktiv gewesen; er habe demonstriert und die Vereinigung finanziell unterstützt. Mitglied sei er seit 2012 gewesen; ein Parteibuch habe er nicht, jedoch einen Brief. Insoweit bezog er sich auf das Schreiben des BNM vom 2. Januar 2017. Ein - namentlich bezeichneter - Verwandter aus seinem Dorf sei ebenfalls Parteifreund gewesen und getötet worden. Seine Partei habe er finanziell unterstützt; so hätten sie beispielsweise die gehisste pakistanische Fahne abgenommen und verbrannt und stattdessen die belutschische Fahne aufgezogen. Er habe Flyer verteilt und alles seit 2012. Solange er in seinem Dorf gewesen sei, habe er sich für die Partei engagiert; zuletzt habe er im September 2014 Plakate geklebt. Am 12. Oktober 2014 sei zu Hause nach ihm gesucht worden, als er nicht dort gewesen sei. Man habe seine Eltern und Geschwister geschlagen und alle Wertsachen mitgenommen. Insbesondere sei der jüngste Bruder stark geschlagen worden, so dass er anschließend gelähmt gewesen sei. Dahinter hätten die FC (Frontier Corps) gestanden, wie seine Eltern berichtet hätten, zwei Männer in Zivil und die anderen in Uniform. Er selbst sei gerade zu Besuch bei seiner Schwester gewesen, etwa 2 km entfernt. Man habe sein Leben bedroht und er habe dann mit seinem Vater gesprochen, welcher dann den Schlepper organisiert habe.

Über die Geheimdienste habe man wohl mitbekommen, dass er das BNM unterstützte; vermutlich hätten sie gesehen, dass er Flyer verteilte, Plakate klebte oder an Demonstrationen teilgenommen habe. Innerhalb seiner Organisation habe er keine besondere Funktion gehabt; die Partei habe gesagt, was sie machen sollten. So hätten sie zum Beispiel am 11. August 2013 pakistanische Flaggen heruntergeholt und verbrannt sowie die Fahne von Belutschistan aufgezogen. Jeder in Belutschistan sei so betroffen wie er auch. Als er in Dasht gewesen sei, habe man ihn nicht gefunden; „sie“ seien zwar dort gewesen, er wisse aber nicht, ob das seinetwegen gewesen sei. Er selbst habe unmittelbar keinen Kontakt mit den FC gehabt.

Im Mai 2016 seien „sie“ noch einmal bei seiner Familie gewesen; man habe dort geäußert, dass er nicht weiter gegen die pakistanische Regierung demonstrieren solle. Daher sei er in Pakistan nicht sicher; der Geheimdienst und die Armee würden ihn töten und er werde schon bei der Rückkehr verschwinden.

Ergänzend gab er an, dass „sie“ am 20. Oktober 2014 ein weiteres Mal zum Laden seines Vaters gekommen seien und den Laden dichtgemacht hätten. Nunmehr sei er - der Kläger - in Deutschland aktiv; er nehme an Demonstrationen teil und verteile Flyer. Hierzu legte er Fotos vor, wobei es sich um Demonstrationsteilnahmen im Jahr 2016 handele. Anschließend seien „sie“ bei seinen Eltern gewesen. Wenn Leute im Ausland demonstrierten, bekämen die Angehörigen zu Hause Probleme.

Mit am 22. März 2017 zustellungshalber aufgegebenem Bescheid vom 21. März 2017 lehnte das Bundesamt den Asylantrag des Klägers umfassend ab; es forderte ihn unter Androhung der Abschiebung nach Pakistan zur Ausreise innerhalb 30 Tagen nach Abschluss des Asylverfahrens auf und befristete das Einreise- und Aufenthaltsverbot auf 30 Monate. Der Kläger habe keine Vorverfolgung glaubhaft gemacht und die anführten Nachfluchtgründe führten ebenfalls zu keiner erheblich wahrscheinlichen Verfolgungsgefahr.

Mit seiner am 28. März 2017 erhobenen Klage verfolgt der Kläger sein internationales Schutzbegehren weiter. Hierzu hat er im Verlauf des Klageverfahrens zahlreiche Unterlagen zur Situation in Belutschistan wie auch betreffend Demonstrationen in den Jahren 2017 bis 2021 vorgelegt, an denen er teilgenommen habe. Der Kläger macht geltend, in Pakistan als Belutsche sowie wegen seiner politischen Aktivitäten für das BNM verfolgt zu werden. Insoweit verweist er mehrfach auf seine exilpolitischen Aktivitäten. Zudem gebe es in Pakistan einen innerstaatlichen bewaffneten Konflikt.

Der in der mündlichen Verhandlung informatorisch angehörte Kläger beantragt,

die Beklagte insoweit unter Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 21. März 2017 zu verpflichten, ihm internationalen Schutz zuzuerkennen,

hilfsweise die Beklagte unter entsprechender Aufhebung des genannten Bescheides zu verpflichten festzustellen, dass die Voraussetzungen eines nationalen Abschiebungsverbots hinsichtlich Pakistans vorliegen.

Die Beklagte beantragt,
die Klage abzuweisen.

Die vormals zuständige Kammer hat den Rechtsstreit mit Beschluss vom 26. April 2017 auf den Berichterstatter als Einzelrichter zur Entscheidung übertragen. Wegen aller weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie des Bundesamtsvorganges Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist unproblematisch zulässig, insbesondere ist sie rechtzeitig innerhalb der Klagefrist des § 74 Abs. 1 1. Hs. AsylG erhoben worden.

Freilich erweist sich die Klage als unbegründet: der angegriffene Bundesamtsbescheid ist zur Überzeugung des Gerichts in Ansehung aller im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung zu Tage liegenden Umstände (§ 77 Abs. 1 Satz 1 1. Hs. AsylG) rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten, da der Kläger keinen der geltend gemachten Schutzansprüche hat (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO).

Zur Überzeugung des Gerichts steht fest, dass der Kläger die von ihm herauf-beschworenen Verfolgungsgefahren weder in Bezug auf den internationalen Schutz (§§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 AsylG) noch hinsichtlich eines nationalen Abschiebungsverbots (§ 60 Abs. 5, 7 Satz 1 AufenthG) zu gewärtigen hat. Zwar macht er geltend, als Belutsche wegen seines Engagements für das BNM, seiner dortigen Mitgliedschaft und wegen der in Deutschland entfalteten exilpolitischen Betätigung in Pakistan durch staatliche Stellen (nämlich Armee, FC bzw. Geheimdienst) verfolgt zu werden, sich also aus Furcht vor Verfolgung wegen seiner politischen Überzeugung - im weitesten Sinne auch wegen der Zugehörigkeit zur Ethnie der Belutschen - außerhalb seines Herkunftslandes zu befinden. Hiermit knüpft der Vortrag des Klägers an vom internationalen Flüchtlingsschutz in § 3 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 3b Abs. 1 Nrn. 1, 2 und 5 AsylG grundsätzlich umfasste Verfolgungsgründe an. Indes erweist sich das verfolgungsbezogene Vorbringen des Klägers insbesondere nach Maßgabe des von ihm während der mündlichen Verhandlung gewonnenen Eindrucks und unter Berücksichtigung der Vielzahl gleichartiger Vorträge anderer belutschischer Asylantragsteller bei der gebotenen Zusammenschau zur Überzeugung der Kammer als unglaublich bzw. unbegründet.

Das Gericht ist nicht mit der erforderlichen Gewissheit davon überzeugt, dass dem Kläger aufgrund einer BNM-Mitgliedschaft, seines angeblich vor der Ausreise aus Pakistan entfalteten oder des exilpolitischen Engagements oder aus sonstigen Gründen relevante Verfolgungsgefahren drohen.

1. Die Zuerkennung des Flüchtlingsstatus' wegen der aus einer Vorverfolgung des Klägers in Pakistan herrührenden Gefahr einer an die politische Überzeugung oder die seine Ethnie anknüpfenden Verfolgung vermag das Gericht nicht zu erkennen. Die vom Kläger behauptete Vorverfolgung (im Sinne einer anlassgeprägten Einzelverfolgung) hält das Gericht für unglaublich und hinsichtlich der über eine Einzelverfolgung hinausgehenden in Betracht kommenden Verfolgungsgründe (namentlich Gruppenverfolgung) für unbegründet.

1.1 Eine aus allein an seine Person anknüpfenden Motiven erfolgte Vorverfolgung hat der Kläger nicht glaubhaft gemacht.

In Asyl- und Flüchtlingsschutzangelegenheiten ist es grundsätzlich Aufgabe der Asylantragsteller, einen Sachverhalt glaubhaft zu machen, der die verschiedenen gesetzlichen Schutzversprechen begründen kann. Die in der Natur der Sache liegenden Schwierigkeiten, die Fluchtgründe belegen zu können, sind bei der erforderlichen Bildung der notwendigen Überzeugungsgewissheit sowohl des Bundesamtes wie

auch des Gerichts dabei ebenso zu berücksichtigen wie soziale, kulturelle, sprachliche oder andere Umstände in der Person der Asylantragsteller. Jedenfalls muss eine in sich stimmige und hinreichend substantiierte Schilderung der die Zufluchtnahme begründenden Umstände vorliegen, damit sich die Behörde bzw. das Gericht ein Bild von den persönlichen Verhältnissen der Asylantragsteller machen und dies mit den erreichbaren Erkenntnissen über die Verhältnisse im Herkunftsstaat abgleichen kann. Nur bei hinreichender Überzeugung von der Wahrheit des Asylvorbringens kann bei einschlägigen Verfolgungssituationen Asyl oder internationaler Schutz bzw. ein anderweitiges zielstaatsbezogenes Abschiebungsverbot zuerkannt werden. Dabei unterliegt der Vortrag der Asylantragsteller der freien richterlichen Beweiswürdigung (§ 108 Abs. 1 VwGO). Das Gericht entscheidet nach seiner freien, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen Überzeugung. Soweit es dabei von dem behaupteten individuellen Schicksal und der dargelegten politischen Verfolgung überzeugt sein muss, genügt eine bloße Glaubhaftmachung i.S.v. § 294 ZPO nicht. Die freie richterliche Beweiswürdigung bindet das Gericht nicht an starre Regeln, sondern ermöglicht ihm, den jeweiligen besonderen Umständen des Einzelfalles gerecht zu werden. Das Gericht muss von der Wahrheit der vorgebrachten Behauptung eines individuellen Verfolgungsschicksals und nicht nur von dessen Wahrscheinlichkeit die volle Überzeugung gewinnen. Dabei darf das Gericht hinsichtlich asylbegründender Vorgänge im Herkunftsstaat keine unerfüllbaren Beweisanforderungen stellen und keine unumstößliche Gewissheit verlangen, sondern muss sich in tatsächlich zweifelhaften Fällen mit einem für das praktische Leben brauchbaren Grad von Gewissheit begnügen, auch wenn Zweifel nicht völlig auszuschließen sind (vgl. BVerwG, Urteil vom 16. April 1985 - 9 C 109.84 -, BVerwGE 71, 180 ff., juris).

Gemessen hieran erweckt das Vorbringen des Klägers zu seiner individuellen Vorverfolgung durchgreifende Zweifel, die gegen die Wahrheit seiner Fluchtgeschichte und für einen lediglich zu Asylrechtszwecken konstruierten Vortrag sprechen.

Der Kläger hat ebenso wie nahezu alle belutschischen Asylantragsteller in den bei der hiesigen Kammer vorliegenden Asylverfahren weitgehend nicht in ein realistisches, umfassendes Bild der tatsächlichen Verhältnisse in Pakistan passende, abgesprochen wirkende und verfahrenstaktisch über Dritte vorgebrachte Angaben - die auf Vorhalt zu inhaltlichen Details wie im Falle des Klägers mit vorgeblichen Sprachproblemen relativiert werden - zu den Aktivitäten und vorgeblichen Verfolgungsgefahren vor der Ausreise aus dem Herkunftsland gemacht. Dem Vortrag des Klägers wie jener der angesprochenen anderen Kläger ist ein gleichbleibend stereotyper „roter Faden“ gemein, der es als unrealistisch erscheinen lässt, dass z.B. der hiesige Kläger eine tatsächliche Fluchtgeschichte unterbreitet; vielmehr erweckt - auch - das Vorbringen des Klägers den Eindruck eines konstruierten Verfolgungsschicksals. So berichtet der Kläger wie eine Vielzahl seiner Landsmänner davon, sich - trotz der angeblich schon seit mehreren Jahren bestehenden Lebensgefahren für sich und seine Angehörigen - bereits als Jugendlicher dem BNM (oder einer vergleichbaren - in Pakistan in Wirklichkeit allesamt unbedeutenden - Organisation) für die Sache der Belutschen angeschlossen zu haben, und darum in das Fadenkreuz pakistanischer Sicherheitsdienste oder des Militärs bzw. der FC geraten zu sein. Der Kläger lässt - ebenso wie die übrigen belutschischen Asylbewerber - nicht erkennen und macht nicht plausibel, warum er für sich und naheliegenderweise auch für seine Angehörigen die angeblich jederzeit und überall lauende Gefahr in Kauf genommen habe, wie die in den zahlreichen in seinem Namen vorgelegten Unterlagen genannten Aktivisten und Angehörigen von Aktivisten („Märtyrer“) von Sicherheitskräften verhaftet, misshandelt oder sogar getötet zu werden, und unter welchen Umständen er bzw. seine Angehörigen in ihrer Gegend, wo sich alle - einschließlich der immer wieder genannten Spitzel („Spione“ bzw. „Geheimdienste“, die ihn beim Verteilen von Flyern beobachtet hätten) gekannt haben sollen, vorgesehen haben. Wie zahlreiche andere Asylantragsteller will auch er zufällig nicht zuhause gewesen sein als Sicherheitskräfte dort gezielt nach ihm gesucht hätten. Wie zahlreiche andere auch will der Kläger Flyer seiner Organisation verteilt, Werbegespräche geführt, an Demonstrationen teilgenommen, pakistanische Flaggen angezündet und die belutschische Flagge gehisst haben, ohne dass über die bloßen diesbezüglichen Behauptungen hinaus ein nachvollziehbares Bild dazu vermittelt worden wäre, aus welchen konkreten Beweggründen

der Kläger es all den anderen angeblichen Aktivisten trotz der angeblich ständig bestehenden Verfolgungsgefahr für ihn selbst sowie für die in Mitleidenschaft gezogenen Familienangehörigen gleichgetan haben will. Ein weiteres Stereotyp der Verfolgungsgeschichte des Klägers ist die zunächst abgegebene Erklärung, Analphabet zu sein, die erst auf Vorhalt und ersichtlich taktisch zur Erklärung seiner angeblichen Fertigkeit, die angesprochenen Flyer doch zu verstehen vermocht zu haben, dahin abgeändert worden ist, er könne Belutschisch lesen. Dabei fällt ferner u.a. auf, dass der Kläger wie mehrere der belutschischen Asylantragsteller aus demselben Ort bzw. aus derselben unmittelbaren Nachbarschaft (Mand) stammen will, sie alle vorgeblich nicht miteinander verwandt seien, jedoch alle auf von pakistanischen Kräften verfolgte ganz andere angebliche Verwandte („Märtyrer“) zum Beleg für ihre eigene Gefährdung verweisen. Sie alle lassen bei der Schilderung ihrer Verfolgungsgeschichte wie der Kläger hinsichtlich des von der Lage gezeichneten Bildes außer Betracht, dass insbesondere in der von ihnen - so auch beim Kläger - angeführten relevanten Ausreisezeit - hier: November 2015 - wie in den letzten Jahren zuvor die (para)militärischen Einsätze sowie sonstigen Aktionen der pakistanischen Sicherheitskräfte jedenfalls in erster Linie der Bekämpfung des terroristischen belutschischen Separatismus - namentlich der BLA (Baloch Liberation Army), der Baloch Liberation Front (BLF), der Lashkar-e-Balochistan, der United Baloch Army oder anderer als terroristisch eingestufte Organisationen -, der diversen Taliban-Gruppen sowie dem Drogen- und Waffenhandel insbesondere im Grenzgebiet zu Afghanistan und zum Iran galten, womit sie alle - auch der Kläger - aber nichts zu tun gehabt haben wollen. In keiner einzigen der zahlreichen vom Kläger vorgelegten Unterlagen ist davon die Rede, dass Mitgliedern des BNM, den Bewohnern der Gemeinde Mand bzw. des Dorfes Talamb oder dass dem Kläger bzw. Mitgliedern seiner engeren Familie von wem auch immer nachgestellt worden war. Der Kläger wie die anderen belutschischen Asylantragsteller suchen durch die Vorlage einer Vielzahl von unterschiedlichsten Berichten zur Geschichte und zur Situation in Belutschistan ohne jeglichen konkreten Bezug zu dem eigenen Verfolgungsschicksal ein auf sie bzw. auf die Mitglieder der eigenen Organisation bezogenes Verfolgungsklima darzustellen, das sich so in den Berichten über den tatsächlichen Lebensalltag in Belutschistan nicht wiederfindet und deshalb für sich genommen unglaublich wirkt.

Der in der mündlichen Verhandlung hinterfragte Vortrag des Klägers lässt nicht erkennen, dass sich seine Verfolgungsgeschichte nachvollziehbar von dem aus einer Vielzahl gleichartiger Vorträge gewonnenen Bild einer verfahrenstaktisch inszenierten Geschichte abhebt. Das Gericht ist überzeugt, dass der Kläger Pakistan unverfolgt verlassen hat.

So ist der Kläger - wie schon andere beim erkennenden Gericht angehörte Asylantragsteller, deren Klagen zuvor abgewiesen worden sind - nicht in der Lage, die realen Hintergründe seines politischen Engagements zu erklären. Nach seinen Angaben will er bereits als 15-jähriger in Pakistan BNM-Aktivist gewesen sein, was er in der mündlichen Verhandlung dahin relativiert hat, er sei „Mitläufer“ gewesen. Abgesehen davon, dass er seine Motivation für die vorgeblich lebensgefährliche Sache insbesondere angesichts des Todes seines Cousins im Jahr 2009 nicht darlegen können, lässt sich nicht nachvollziehen, weshalb ausgerechnet er als einziger seiner engeren Familie „Mitläufer“ des BNM gewesen sein soll, obwohl damals „viele“ zu dieser Organisation gezählt hätten. Dass er tatsächlich irgendetwas mit der jüngst in den Medien wegen ihrer Ermordung in Kanada erwähnten Karima Baloch zu tun haben könnte, erscheint genauso vorgeschoben wie alle übrigen Hinweise auf ermordete oder verschwundene Belutschen („Märtyrer“) gleichen oder ähnlichen Namens. Es wirkt völlig beliebig, wenn der Kläger als (verfolgten) Verwandten bezeichnet, und es entspricht nicht den tatsächlichen Verhältnissen, dass ein jeder oder eine jede aus dem weitverzweigten Stamm des Klägers unmittelbar etwas mit dem Kläger zu tun hatte oder hat. Die von ihm in der mündlichen Verhandlung angeführten Motive für das Engagement im BNM begnügen sich mit Allgemeinplätzen ohne jeglichen persönlichen Bezug; so hat der Kläger sie auch emotionslos und frei von erkennbarer innerer Überzeugung vorgetragen. Von daher ist es schlicht unrealistisch, dass man den Kläger im Oktober 2014 zuhause hat aufspüren wollen; es gibt keinen stichhaltigen Hinweis darauf, weshalb der Kläger, der nie offen ausgesprochen haben will, dem BNM anzugehören, ins Visier pakistanischer Sicherheitskräfte geraten

sein sollte, weder als BNM-Mitläufer noch wegen einer ihm nahestehenden Person.

Darüberhinaus sind die vom Kläger beigebrachten BNM-Bescheinigungen als erkennbare Gefälligkeitsangaben ohne Belang. Sie wurden offenbar mit Hilfe von Freunden offensichtlich seiner Organisation („Parteifreunde“) vorbereitet und von sein Asylanliegen unterstützenden Organisationen erstellt ohne erkennbare Authentizität der Aussteller jener Bescheinigungen. Zwar lässt dies eine gut vernetzte Organisation der belutschischen Asylantragsteller in Deutschland und darüber hinaus erkennen; dass jedoch authentische Schicksale vorgetragen werden, ergibt sich hieraus keineswegs.

Der Eindruck eines lediglich taktisch motivierten Vortrags stellt sich unwillkürlich ein, weil ein tatsächlich politisch engagierter Patriot - als den sich der Kläger auszugeben sucht - zumindest plausibel machen können sollte, wann er durch welche konkreten Umstände zu dem Entschluss gelangt ist, sich in dem von staatlicher Verfolgung geprägten Umfeld einer bestimmten Organisation anzuschließen, in dem sich der Kläger als „bekennder Belutsche“ betätigt haben will. Hierzu vermochte der Kläger sowohl bei der Bundesamtsanhörung wie in der mündlichen Verhandlung über Allgemeinplätze hinaus nichts anzuführen. Angesichts seiner unbedeutenden Aktivitäten gibt es keinen nachvollziehbaren Grund für die von ihm auf Oktober 2014 datierte Nachsuche der FC bei ihm zuhause und die Behauptung, nur er sei bedroht und werde verfolgt, seine Eltern und Geschwister aber nicht. Dieses Vorbringen steht in eklatantem Widerspruch zum Inhalt der von ihm selbst vorgelegten Gefälligkeitsbescheinigungen, wonach sich die belutschische Bevölkerung undifferenziert Razzien und Übergriffen bis zum Verschwindenlassen und der Tötung der Menschen ausgesetzt sehe. Schließlich kann das Gericht dem Kläger nicht glauben, dass er politische Aufklärungsarbeit geleistet hat, da er nicht einmal in der Lage ist, programmatische Aussagen zur eigenen Überzeugung zu machen. Es ist überdies nicht nachvollziehbar, mit welchen Mitteln der noch jugendliche Kläger das BNM in Pakistan finanziell unterstützt haben will. Das Gericht ist vielmehr überzeugt, dass der Kläger allenfalls ein unbedeutender Mitläufer des BNM bzw. dessen Mitglieder ohne jegliche herausgehobene und nach außen wahrnehmbare Rolle bzw. Funktion war.

Das Gericht vermag es dem Kläger folglich nicht zu glauben, dass er überhaupt für das BNM nennenswert aktiv geworden und dass er wie von ihm behauptet vorverfolgt aus Pakistan ausgereist war.

Alles in allem glaubt das Gericht dem Kläger nicht, dass er vor seiner Ausreise aus Pakistan wegen asyl- bzw. flüchtlingsschutzrechtlich relevanter Sachverhalte im Zusammenhang mit politischen Aktivitäten in den Blick staatlicher Stellen geraten war. Das zum Beleg des Gegenteils vorgelegte Leumundsschreiben (von BNM/London) erweist sich schon auf den ersten Blick als technisch problemlos zu fertigende, von nicht näher authentifizierten Ausstellern herrührende Gefälligkeitserklärung ohne jeden nachvollziehbaren Hintergrund zu den dort gemachten, auf die gänzlich unspezifisch behaupteten Aktivitäten des Klägers in Pakistan bezogenen Angaben. Es entspricht wiederum einer Vielzahl gleichartiger Bescheinigungen, die in anderen Asylverfahren zum Beleg für Aktivitäten zugunsten der belutschischen Sache vorgelegt worden sind und eher eine straffe länderübergreifende Organisation der hinter diesen Bescheinigungen stehenden Autoren in Europa belegen als dass sie dazu geeignet erscheinen, tatsächliche Umstände zu bezeugen. Dabei kann nicht verkannt werden, dass es insbesondere in Pakistaner betreffenden Asylverfahren - auch nach der Erfahrung des erkennenden Gerichts - durchaus nicht unüblich ist, falsche, verfälschte oder auf Bestellung zum Beleg von unwahren Behauptungen erstellte Unterlagen vorzulegen (vgl. Lagebericht des AA vom 29. Juli 2019, S. 25 f.). Können aber die Angaben des Klägers im vorliegenden Verfahren nicht überzeugen, erschließt sich nicht, woher die offenbar in London ansässigen Leumundsgeber über die in ihren Schreiben behaupteten Umstände in der Person des Klägers Kenntnis und gar Gewissheit erlangt haben könnten.

1.2 Der Kläger kann sich - abgesehen von der nach allem Vorstehenden unglaublichen anlassgeprägten Einzelverfolgung - weiter nicht darauf berufen, bei Verlassen seines Herkunftsstaates als Belutsche oder - selbst bei Wahrunterstellung einer Mitgliedschaft - als BNM-Mitglied bzw. -Unterstützer einer

Gruppenverfolgung ausgesetzt gewesen zu sein, so dass auch aus diesem Grund keine Vorverfolgung des Klägers anzunehmen ist.

Belutschen unterlagen selbst in Ansehung der klägerseits ins Verfahren eingeführten Unterlagen 2015 entgegen der im Klageverfahren mehrfach geäußerten und sich auf einzelne Bundesamts- sowie Gerichtsentscheidungen beziehenden Rechtsauffassung des Klägers keiner Gruppenverfolgung im asyl- bzw. flüchtlingsschutzrechtlichen Sinne. Angesichts der vergleichsweise sehr hohen Berichtsdichte zur Situation in Pakistan bedarf es insoweit über die vorliegenden und sowohl vom Kläger selbst als auch durch das Gericht ins Verfahren eingeführten Erkenntnisse hinaus zudem keiner weiteren Aufklärung (ins Blaue).

Eine begründete Verfolgungsfurcht kann sich für einen Ausländer nicht nur aus gegen ihn selbst gerichteten Maßnahmen ergeben (anlassgeprägte Einzelverfolgung), sondern auch aus gegen Dritte gerichteten Maßnahmen, wenn diese Dritten wegen eines asylerheblichen Merkmales verfolgt werden, das er mit ihnen teilt, und wenn er sich mit ihnen in einer nach Ort, Zeit und Wiederholungssträchtigkeit vergleichbaren Lage befindet (Gefahr der Gruppenverfolgung). Die Annahme einer alle Gruppenmitglieder erfassenden Verfolgung setzt dabei voraus, dass eine bestimmte Verfolgungsdichte vorliegt, welche die Vermutung eigener Verfolgung rechtfertigt (vgl. BVerwG, Urteil vom 18. Juli 2006 - 1 C 15/05 -, BVerwGE 126, 243, Rn. 24, juris; Urteil vom 21. April 2009 - 10 C 11/08 -, Rn. 17, juris). Hierfür ist die Gefahr einer so großen Vielzahl von Eingriffshandlungen in flüchtlingsrechtlich geschützte Rechtsgüter erforderlich, dass es sich dabei nicht mehr nur um vereinzelt bleibende individuelle Übergriffe oder um eine Vielzahl einzelner Übergriffe handelt. Die Verfolgungshandlungen müssen vielmehr im Verfolgungszeitraum und Verfolgungsgebiet auf alle sich dort aufhaltenden Gruppenmitglieder zielen und sich in quantitativer und qualitativer Hinsicht so ausweiten, wiederholen und um sich greifen, dass daraus für jeden Gruppenangehörigen nicht nur die Möglichkeit, sondern ohne weiteres die aktuelle Gefahr einer Betroffenheit entsteht. Zudem gilt auch für die Gruppenverfolgung, dass sie den Betroffenen wegen des allgemeinen Grundsatzes der Subsidiarität des Flüchtlingsrechts einen Schutzanspruch im Ausland nur vermittelt, wenn sie im Herkunftsstaat landesweit droht, wenn also auch kein interner Schutz besteht, der vom Zufluchtsland aus erreichbar ist.

In Bezug auf Belutschistan lässt sich die für eine Gruppenverfolgung vorauszusetzende Verfolgungsdichte nicht feststellen, da keines der ins Verfahren eingeführten Erkenntnismittel hierzu solche Aussagen enthält. Keine der spezifisch auf Belutschen bezogenen Angaben zu Tötungen, zu dem sog. Verschwindenlassen und zu Verfolgungsmaßnahmen bezieht sich auf Vorfälle mit einem Hinweis auf gezielte staatliche Verfolgungsmaßnahmen in Anknüpfung an die belutschische Volkszugehörigkeit; alle diese Berichte stehen demgegenüber nahezu ausschließlich in einem Kontext mit seit 2014 gegenüber den Vorjahren zahlen- und opferbezogen rückläufigen terroristischen Übergriffen z.B. der Taliban oder terroristischer belutschischer Organisationen bzw. mit Grenzkriminalität. Die Berichte zum sog. Verschwindenlassen von Personen in Belutschistan - soweit sie den pakistanischen Sicherheitsbehörden zugeordnet werden - beziehen sich überwiegend auf den Kontext der Bekämpfung separatistischer Gewalt in Belutschistan und betreffen damit politische Aktivisten und bewaffnete Separatisten (vgl. Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl [Österreich], Länderinformation Pakistan, 31. Juli 2018, S. 106), wozu auf belutschischer Seite u.a. die „Balochistan Liberation Army“ (BLA), „Baloch Liberation Front“ (BLF), „Baloch Republican Army“ (BRA) und „United Baloch Army“ (UBA) zählen (vgl. EASO von Oktober 2018, S. 31 f.), nicht jedoch auf belutschische Volkszugehörige als solche.

Jedenfalls aber bestand 2015 für Belutschen die Möglichkeit, sich anderwärts in Pakistan niederzulassen, was auch auf den Kläger zutraf, der sich wie zahlreiche Landsleute aus „einfachen“ Verhältnissen außerhalb Belutschistans in Pakistan ein zumutbares Auskommen suchen konnte. Dass und weshalb ihm dies Ende 2015 innerhalb Pakistans und selbst innerhalb Belutschistans nicht zumutbar gewesen sein sollte, lässt der Kläger nicht erkennen.

Vor diesem Hintergrund kann schlechterdings nicht von einer (gezielten) Verfolgung der belutschischen Bevölkerung ausgegangen werden. Weder in den ins Verfahren eingeführten Erkenntnismitteln noch in der bisher bekannt gewordenen Rechtsprechung wird eine Gruppenverfolgung der Belutschen ernstlich auch nur erwogen.

Schließlich unterlag der Kläger bei Verlassen Pakistans keiner Gruppenverfolgung im vorbeschriebenen Sinne in Anknüpfung an eine Mitgliedschaft oder als Unterstützer des BNM. Es gibt weder in den ins Verfahren eingeführten Erkenntnisunterlagen noch sonst erkennbar Hinweise darauf, dass die Mitglieder und/oder Unterstützer des BNM einer gezielten Verfolgung durch staatliche oder nichtstaatliche Stellen in Pakistan ausgesetzt waren. Es drängt sich auf, dass andernfalls dazu im Zusammenhang mit den zuvor beschriebenen separatistisch aktiven Organisationen berichtet worden wäre. Dass sich möglicherweise auch einzelne BNM-Mitglieder unter den in den Vorjahren Getöteten oder Verschwundenen befanden, belegt jedenfalls keine gezielte Verfolgung der Mitglieder dieser Organisation, zumal die konkreten Einzelfallumstände einschließlich etwaiger innerer Zusammenhänge der Vorfälle völlig unklar geblieben sind. Das Gericht ist auch nicht gehalten, ins Blaue hinein Ausforschungen hinsichtlich der vorgebrachten Vermutungen des Klägers anzustellen.

Soweit der Kläger anderweitige Entscheidungen zur Flüchtlingsanerkennung als Referenzen anführt, handelte es sich dort um Personen, die aufgrund ihrer exponierten Stellung einer Einzelfallverfolgung ausgesetzt waren, wie dort jeweils angenommen worden ist. Das BNM hatte immerhin an den Wahlen 2013 - und auch wieder 2018 - teilgenommen (vgl. den öffentlich zugänglichen Internet-Auftritt der pakistanischen Wahlkommission - ecp.gov.pk -); alle an den Wahlen teilnehmenden Parteien wurden jedoch von secessionistischen Gruppen wie der BLA, der BLF und der BRA angegriffen, die wiederum gemeinsam mit solchen Terrororganisationen wie Lashkar-e-Balochistan und UBA seit Jahren Sicherheitskräfte, nicht-belutschische Siedler, Pro-Regierungs-Stammesmitglieder und politische Aktivisten sowie Infrastruktureinrichtungen angegriffen haben, weshalb sie - und nicht solche zugelassenen Parteien und Bewegungen wie BNM - im Fokus der pakistanischen Sicherheitskräfte standen (dazu bereits der angegriffene Bescheid; i.Ü. vgl. zu allem auch BVwG [Österreich], Urteil vom 2. Juni 2014 - L512 1426726-1 -, abzurufen unter www.ris.bka.gv.at). Selbst die vom Kläger zur Stützung seiner angeblichen Aktivitäten vorgelegten BNM-Leumundsschreiben behaupten keine Gruppenverfolgung im hier interessierenden Sinne. Jedenfalls weisen selbst die vom Kläger in das Verfahren eingeführten Unterlagen nicht auf eine Gruppenverfolgung der Mitglieder bzw. Unterstützer des BNM, sondern allenfalls auf anlassgeprägte Einzelverfolgungen etwa wegen einer exponierten Betätigung.

2. Der Kläger vermag sich auch nicht mit Erfolg darauf zu berufen, dass er wegen seiner in Deutschland entfalteten exilpolitischen Aktivitäten im und für das BNM eine begründete Furcht vor politischer Verfolgung hat.

2.1 Weder die Asylantragstellung des Klägers in Deutschland noch sein jahrelanger Auslandsaufenthalt begründen eine Ernst zu nehmende Verfolgungsfurcht des Klägers, wie im angegriffenen Bescheid bereits ausgeführt worden ist. Es gibt in den verfahrensgegenständlichen Erkenntnisunterlagen nach wie vor keine Hinweise auf entsprechende Nachstellungen durch die pakistanischen Stellen (vgl. Lagebericht des AA a.a.O. S. 25; ebenso BVwG a.a.O.). Zumindest gäbe es im Rahmen der Durchführung des Europäischen Rückübernahmeabkommens (dazu vgl. Lagebericht des AA a.a.O. S. 27) Hinweise und wären zumindest einschlägige Berichte der zahlreichen Nichtregierungsorganisationen zu erwarten.

2.2 Der Kläger muss auch heute keine Gruppenverfolgung als Belutsche befürchten, da sich insoweit an der vorauszusetzenden Verfolgungsdichte gegenüber der Situation bei seiner Ausreise aus Pakistan nichts zu seinem Nachteil verändert hat. Im Gegenteil erweisen die ins Verfahren eingeführten Unterlagen, dass die Fälle von Übergriffen und Verschwindenlassen in Belutschistan seit 2013 kontinuierlich zurückgegangen sind.

Die Provinz Belutschistan ist in 32 Distrikte mit insgesamt 134 Tehsils (Verwaltungseinheiten) eingeteilt. Zur Volkszählung 2017 hat die Provinz 12,3 Mio. Einwohner; in der Hauptstadt Quetta leben ca. 1,7 Mio. Menschen (Pakistan Bureau of Statistics 2017d). Die wirtschaftliche Lage der ethnischen Belutschen ist sehr schlecht; mehr als die Hälfte leben unter der Armutsgrenze. Aus Sicht der Belutschen kommt ihrer Provinz aus dem wirtschaftlichen Beitrag, der für das gesamte Land geleistet wird (u.a. Öl- und Gasförderung, Hochseehafen Gwadar) nur minimaler Nutzen zugute (so die vom Kläger vorgelegten Unterlagen). Die BLA und die BLF sind die führenden Akteure der Instabilität in Belutschistan. Der Angriff der BLA auf das chinesische Konsulat in Karachi am 23. November 2018 war der erste größere Terrorangriff durch belutschische Aufständische, der außerhalb der Provinz Belutschistan stattfand und erstmals wurde durch die BLA die Taktik des Selbstmordangriffes ausgeführt. Als weitere aktive belutschische separatistische bewaffnete Gruppierungen sind die Baloch Republican Army und die Lashkar-e-Balochistan nach wie vor aktiv (Pakistan Institute for Peace Studies - PIPS - vom 7. Januar 2019, zitiert in BFA vom 9. August 2019). Im Jahr 2018 führten belutschische Gruppen insgesamt 63 terroristische Angriffe mit 79 Todesopfern durch, davon gingen insgesamt 45 Terrorangriffe in Belutschistan und zwei in Karachi auf das Konto von BLA und BLF (eda.). Im Jahr 2017 führten belutschische Gruppen insgesamt 132 terroristische Attacken durch (eda.). Die Provinz Belutschistan ist mit einer Vielzahl von Konflikten belastet, wie z.B. zwischen dem Staat und Nationalisten (Militär gegen bewaffnete Gruppen), Stammesfehden sowie ethnisch und religiös motivierte Auseinandersetzungen. Diese Konflikte werden durch die Beteiligung ausländischer Staaten mit einem wirtschaftlichen oder politischen Interesse in der Provinz, wie zum Beispiel China, weiter verkompliziert (EASO von Oktober 2018). Aufständische und separatistische Kräfte greifen Infrastruktureinrichtungen und Armeekräfte an und verüben Sprengstoffanschläge. Armee und Luftwaffe gehen gegen die Aufständischen vor. Auch Aktivitäten afghanischer und pakistanischer Taliban (TTP) werden in Belutschistan beobachtet (BFA a.a.O. unter Verweis auf Auswärtiges Amt vom 13. März 2019). Es gibt Anzeichen wachsender Taliban-Präsenz insbesondere in Gebieten mit paschtunischer Bevölkerung (BFA a.a.O.). Über Militäroperationen wird in Medien kaum berichtet und es gibt große Informationslücken über die Auswirkungen der Militäroperationen auf die Zivilbevölkerung (EASO a.a.O. S. 72). Für das erste Quartal 2019 registrierte PIPS in Belutschistan 29 terroristische Anschläge mit 49 Toten. Belutschische nationalistische Gruppierungen waren für 20 Anschläge verantwortlich und religiöse militante Aufständische, hauptsächlich TTP, für sieben. Weitere zwei Anschläge waren religiös-konfessionell motiviert. Unter den Todesopfern befanden sich 19 Sicherheitskräfte, 23 Zivilisten und sieben Aufständische (BFA a.a.O. unter Verweis auf PIPS). Im Jahr 2018 war Belutschistan bezüglich den Opferzahlen die am stärksten von Terrorismus betroffene Provinz. Fast 60 % aller Todesopfer landesweit kamen bei terroristischen Angriffen in Belutschistan ums Leben. Während die Zahl der Terrorangriffe im Vergleich zum Vorjahr um 30 % auf 115 gesunken war, stieg die Zahl der Todesopfer um 23 % auf 354 und die Zahl der Verletzten um 10 % auf 589. Unter den Getöteten waren 237 Zivilisten, 91 Sicherheitskräfte und 26 Aufständische. 261 Personen wurden durch 35 religiös motivierte Angriffe von Gruppen wie Tehreek-e-Taliban Pakistan (TTP), Hizbul Ahrar oder Islamischer Staat (IS) getötet. Belutschische Nationalistengruppen führten 74 Angriffe mit 85 Toten durch. Bei sechs konfessionell motivierten Angriffen wurden acht Menschen getötet (BFA a.a.O. unter Verweis auf PIPS). Im Distrikt Quetta fanden 38 terroristische Angriffe - etwa ein Drittel - mit 111 Toten statt. In anderen Distrikten wurden 14 Angriffe aus Kech, sieben aus Qilla Abdullah, und je sechs aus Dera Bugti, Kohlu und Mastung gemeldet. Je vier Angriffe wurden in Gwadar, Kharan, Khuzdar, Nasirabad und Qilla Saifullah; je drei in Chagai, Kalat und Lasbela; je zwei in Panjgur und Sibi; je einer in Awaran, Bolan, Pishin und Washuk (jeweils Distrikte) registriert. Am 13. Juli 2018 kamen bei einem Selbstmord-Sprengstoffanschlag auf eine Wahlkampfveranstaltung in Mastung 150 Menschen ums Leben. Am 25. Juli 2018 wurden bei einem Selbstmord-Sprengstoffanschlag in Quetta, zu dem sich der IS bekannte, 31 Menschen getötet (PIPS vom 7. Januar 2019 S 40, 43, zitiert in BFA a.a.O.) Zusätzlich zu den o. a. 115 terroristischen Angriffen kam es im Jahr 2018 in Belutschistan zu 34 anderen gewalttätigen Vorfällen mit 66 Toten;

darunter 15 Militäraktionen gegen Aufständische, acht bewaffnete Zusammenstöße zwischen Sicherheitskräften und Aufständischen, sieben grenzüberschreitende Zusammenstöße aus Afghanistan oder dem Iran. Sicherheitskräfte konnten 2018 zwei größere Terroranschläge vereiteln (PIPS/BFA a.a.O.). Im Jahr 2017 wurden aus Belutschistan 165 terroristische Anschläge gemeldet, bei denen 288 Menschen getötet wurden, darunter 193 Zivilisten, 84 Mitglieder der Sicherheitskräfte und elf Aufständische. Belutschische Nationalistengruppen führten 131 Anschläge mit 138 Toten durch, sieben Anschläge mit 17 Toten waren konfessionell motiviert und richteten sich vorwiegend gegen Hazara. In der Hauptstadt Quetta kam es zu 35 Anschlägen mit 90 Todesopfern; 23 Anschläge gab es in Kech, 16 in Dera Bugti, 13 in Gwadar, zwölf in Panjgur, neun in Nasirabad und acht in Mastung. 133 Todesopfer waren 2017 bei 27 terroristischen Anschlägen durch islamistisch-militante Gruppierungen, wie die TTP, Jamaatul Ahrar, IS, Lashkar-e-Jhangvi Al-Alami, zu beklagen (BFA a.a.O. unter Verweis auf PIPS vom 7. Januar 2018). Zusätzlich zu den o.a. 165 terroristischen Angriffen kam es im Jahr 2017 in Belutschistan zu 39 Militäraktionen gegen Aufständische, 13 bewaffneten Zusammenstößen zwischen Sicherheitskräften und Aufständischen, 13 grenzüberschreitenden Zusammenstößen aus Afghanistan oder dem Iran, fünf stammesübergreifenden Fehden und zwei Fällen von Mob-Gewalt. Bei insgesamt 237 für die Sicherheitslage relevanten Vorfällen von Gewalt verloren 430 Menschen ihr Leben. Zusätzlich wurden während des Jahres 29 Leichen in der Provinz aufgefunden. In den meisten Fällen sind die Identitäten der Toten sowie ihrer Mörder nicht bekannt. Sicherheitskräfte konnten 2017 insgesamt 17 Terroranschläge vereiteln (PIPS/BFA a.a.O.).

Angesichts dieser sich entsprechend weiter fortsetzenden Lage, die von der Situation in Belutschistan wiederum ein von der heraufbeschworenen Bedrohungskulisse des Klägers gänzlich abweichendes Bild zeichnet, kann nicht davon die Rede sein, dass die ethnischen Belutschen schlechthin oder dass Mitglieder solch friedfertiger Organisationen wie des BNM - das 2018 an den Wahlen in Belutschistan teilgenommen hat - in Belutschistan oder gar darüber hinaus eine begründete Furcht vor politischer Verfolgung haben müssen. Es bestätigt sich vielmehr, dass die Konfliktlinien einschließlich der vom Kläger beklagten Tötungen und des Verschwindens von Menschen nahezu ausnahmslos bei den radikalen terroristischen Akteuren einerseits und den sie bekämpfenden pakistanischen Sicherheitskräften andererseits verlaufen, so dass die in Mitleidenschaft gezogene Zivilbevölkerung jedenfalls keiner zielgerichteten Verfolgung unterliegt. Zudem gehen die allermeisten fatalen Übergriffe von den genannten terroristischen Akteuren aus, was ein zielgerichtetes Vorgehen staatlicher Stellen gegen derart unbedeutende Organisationen wie das BNM und nicht hervorgetretene BNM-Mitglieder wie den Kläger als völlig unwahrscheinlich erscheinen lässt.

2.3 Zuletzt kann der Kläger nicht mit dem von ihm im Gerichtsverfahren vorgetragenen exilpolitischen Engagement gehört werden.

Das Gericht ist überzeugt, dass der Kläger wegen seiner Demonstrationsteilnahmen, bei denen er als Mitglied bzw. Unterstützer des BNM wie mehrerer anderer belutschischer Organisationen in Deutschland mehrfach in Erscheinung getreten ist, keine begründete Furcht vor Verfolgung wegen seiner politischen Überzeugung in Pakistan hegen muss. Angesichts der fehlenden Vorverfolgung ist insoweit der Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit anzulegen. Es deutet aber nichts darauf hin, dass die pakistanischen Sicherheitsbehörden, namentlich der nach Lage der Dinge in erster Linie zuständige Geheimdienst (ISI), bei einer Rückkehr des Klägers irgendein Interesse an ihm haben werden, auch wenn sie seine exilpolitische Betätigung zur Kenntnis genommen haben sollten - wovon das Gericht indes ausgeht. Abgesehen davon, dass es für einen solchen Fall auch den pakistanischen Behörden angesichts einschlägiger Auftritte pakistanischer Asylantragsteller in den zurückliegenden Jahren nicht verborgen geblieben sein wird, dass exilpolitische Aktivitäten mitunter allein oder doch überwiegend aus asyltaktischen Gründen entfaltet werden, so dass der pakistanische Geheimdienst zu einer relativierenden Bewertung solcher Aktivitäten in der Lage sein dürfte, handelt es sich bei dem vom Kläger entfalteten Engagement um eine allenfalls untergeordnete, jedenfalls friedfertige Betätigung für eine

Bewegung, die z.B. an den Parlamentswahlen in Pakistan (3971 Stimmen) sowie in der Provinz Belutschistan im Jahr 2018 teilgenommen (und dort 12665 Stimmen erhalten) hat (vgl. die öffentlich zugängliche Aufstellung der Election Commission of Pakistan auf der Website <https://www.ecp.gov.pk/frmVotebank.aspx>), was dem Kläger als aktivem Parteimitglied sowie „überzeugtem Balochi“ nicht verborgen geblieben sein wird. Untergeordnete exilpolitische Tätigkeiten pakistanischer Staatsbürger führen freilich nicht zur Annahme einer Verfolgung in Pakistan (std. Rspr. der Kammer; vgl. Urteil vom 24. Oktober 2019 - VG 2 K 1020/17.A - juris); selbst in prominenteren Fällen, z.B. bei einem Engagement für ausgesprochen sezessionistische Bewegungen und Parteien - was beim BNM nicht der Fall ist, das nach seinem eigenen Internetauftritt auf eine mit friedlichen Mittel zu erreichende Stärkung der Autonomie Belutschistans abzielt -, oder auch im Zusammenhang mit der hochproblematischen Frage der Religionsausübung bei Ahmadis werden keine staatlichen Repressionen berichtet. Überdies scheinen die verschiedenen belutschischen Organisationen, an deren Veranstaltungen der Kläger in Deutschland teilgenommen hat, problemlos auswechselbar. Allenfalls bei glaubhafter Exponiertheit kann eine Verfolgungsgefahr bei exilpolitischer Betätigung nicht ausgeschlossen werden (Auswärtiges Amt vom 21. August 2020). Der Kläger hat sich freilich nicht exponiert exilpolitisch betätigt, zumal er nach wie vor nicht dazu in der Lage ist, seine Beweggründe für sein Engagement für das BNM nachvollziehbar zu beschreiben.

Das Gericht vermag es dem Kläger darum nicht abzunehmen, dass im Jahr 2018 Mitglieder der FC sowie der sog. Todesschwadronen bei seinen Angehörigen in Talamb gewesen seien, die dort darauf gedrungen haben sollen, dass er seine in Deutschland entfalteten Aktivitäten unterlasse. Dieser gleichförmig auch von anderen belutschischen Asylantragstellern in ihren Verfahren angebrachte Vortrag reiht sich ein in die Vielzahl gleichartiger Stereotype, was dem Vortrag keineswegs eine erhöhte Glaubhaftigkeit verleiht, sondern ihm vielmehr in Zweifel zieht. Denn angesichts der fehlenden Vorverfolgung sowie der beschriebenen Unerheblichkeit friedfertigen exilpolitischen Engagements erscheint es lebensfremd, dass die pakistanischen Sicherheitsbehörden mit einem solchen Großaufgebot bei den Familienangehörigen des Klägers wegen seiner bloßen Demonstrationsteilnahmen in Deutschland erschienen sein sollen. Dies gilt umso mehr als der Kläger trotz der angeblichen Drohungen - auch gegenüber seinen Angehörigen - die Demonstrationsteilnahmen bis jetzt fortgesetzt hat, womit er bei Wahrunterstellung des Vortrags Leib und Leben seiner Angehörigen in Gefahr gebracht hätte. Stünde der Kläger aber im Fokus der angeblichen Verfolger, so wäre zu erwarten, dass man längst gegen seine Angehörigen weiter vorgegangen wäre und den jüngeren Bruder wie angedroht mitgenommen hätte - dazu aber lässt der Kläger wiederum nichts erkennen.

In diesem Zusammenhang liegen abschließend keine stichhaltigen Anhaltspunkte dafür vor, dass der Kläger einer flüchtlingsschutzrechtlich relevanten Rückkehrerbefragung unterzogen werden wird. Soweit er - standardisiert - den Fall von zwei angeblich aus Deutschland zurückgeführten belutschischen Asylantragstellern anführt, gibt es keine Bestätigung für die nicht verifizierbaren und über das Internet verbreiteten Berichte, wobei die dort genannten Personen dem Bundesamt unbekannt sind (Auskunft des BAMF vom 28. November 2017). Ohne Vorlage des Passes müsste sich der Kläger einer Befragung durch die Anti-Menschenschmuggler-Einheit der Bundespolizei stellen, bei welcher es im Wesentlichen um etwaige Kontakte zu Menschenschmugglern geht (vgl. Auskunft des AA vom 14. August 2018), so dass es über die Lästigkeit der Befragung hinaus jedenfalls nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit zu erheblichen Eingriffen in die hier maßgeblichen Schutzgüter kommen würde.

Die klägerseits herangezogene Auskunft von amnesty international vom 20. Februar 2019 vermag nichts anderes zu belegen. Ihr steht die Auskunft von Landinfo vom 23. Januar 2019 entgegen, wonach es wenig wahrscheinlich ist, dass pakistanische Behörden größere Kapazitäten darauf verwenden, die pakistanische Diaspora - jedenfalls in Norwegen - engmaschig zu verfolgen, und der Umstand, dass sie sich auf exponierte Aktivisten bezieht, die sich zudem teilweise in Pakistan aufhielten.

Das Gericht hat aufgrund des vom Kläger in der mündlichen Verhandlung gewonnenen Eindrucks keinen Zweifel, dass es sich bei seinem exilpolitischen Engagement um - wenn schon nicht allein taktisches, so jedenfalls - friedfertiges und daher für den pakistanischen Geheimdienst uninteressantes Engagement handelt.

Dem Kläger ist es jedenfalls anzusinnen, internen Schutz außerhalb seiner engeren Heimatregion in Pakistan zu suchen.

Nach § 3e Abs. 1 AsylG wird dem Ausländer die Flüchtlingseigenschaft nicht zuerkannt, wenn er (1.) in einem Teil seines Herkunftslandes keine begründete Furcht vor Verfolgung oder Zugang zu Schutz vor Verfolgung nach § 3d AsylG hat und (2.) sicher und legal in diesen Landesteil reisen kann, dort aufgenommen wird und vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er sich dort niederlässt. Diese Ausnahme wäre - auch bei unterstellter Vorverfolgung - bezogen auf den Zeitpunkt der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft zu prüfen (vgl. BVerwG, Urteil vom 19. Januar 2009 - BVerwG 10 C 52.07 - juris).

Danach kann der Kläger auf Ausweichmöglichkeiten verwiesen werden. Er kann insbesondere in den pakistanischen Großstädten zumutbar Schutz finden. In Pakistan ist landesweite Freizügigkeit rechtlich gewährleistet, die Fläche des Landes sowie eine mit der Vielfalt und der Zahl der Bevölkerung von geschätzten 196 Millionen Menschen einhergehende Anonymität eröffnen interne Ausweichmöglichkeiten (vgl. Home Office, Country Information and Guidance - Pakistan: Background information, including actors of protection, and internal relocation, Juni 2017, Ziffer 13). Selbst Personen, die wegen Mordes von der Polizei gesucht werden, können in einer Stadt, die weit genug von ihrem Heimatort entfernt liegt, unbehelligt leben (vgl. AA, Lagebericht vom 21. August 2018, S. 19). Dass ihm außerhalb Belutschistans mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Verfolgung drohte, ist nicht erkennbar. Berichte von Verschwindenlassen und anderen Repressalien der Sicherheitskräfte aus Karachi und anderen Landesteilen aus jüngerer Zeit betrafen das Vorgehen gegen politische und belutschische Aktivisten mit exponierter Stellung (vgl. amnesty international vom 20. Februar 2019). Es spricht nichts dafür, dass er sich bei Rückkehr aufgrund seiner politischen Überzeugungen exponiert bzw. in hervorgehobener Art und Weise politisch betätigt. Es ist auch davon auszugehen, dass er an möglichen Orten internen Schutzes eine ausreichende Lebensgrundlage finden kann, die sein wirtschaftliches Existenzminimum gewährleistet. So hat er auch in Deutschland Arbeit gefunden. Ein verfolgungssicherer Ort bietet erwerbsfähigen Personen das wirtschaftliche Existenzminimum in aller Regel dann, wenn sie dort, sei es durch eigene, notfalls auch wenig attraktive und ihrer Vorbildung nicht entsprechende Arbeit, die grundsätzlich zumutbar ist, oder durch Zuwendungen von dritter Seite jedenfalls nach Überwindung von Anfangsschwierigkeiten das zu ihrem Lebensunterhalt unbedingt Notwendige erlangen können. Zu den danach zumutbaren Arbeiten gehören auch Tätigkeiten, für die es keine Nachfrage auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt gibt, die nicht überkommenen Berufsbildern entsprechen, etwa weil sie keinerlei besondere Fähigkeiten erfordern, und die nur zeitweise, etwa zur Deckung eines kurzfristigen Bedarfs, beispielsweise in der Landwirtschaft oder auf dem Bausektor, ausgeübt werden können (vgl. BVerwG, Urteil vom 1. Februar 2007 - 1 C 24.06 - juris; Beschluss vom 31. Juli 2002 - 1 B 128.02 - juris). Der Kläger ist gesund und erwerbsfähig. Er kann sich daher bei einer Rückkehr in Pakistan eine Existenzgrundlage sichern, wenn auch ggf. nur auf niedrigem Niveau. Hierbei kann er in sozialadäquater Weise finanzielle Unterstützung durch seine Familienangehörigen erwarten. Außerdem werden mittlerweile in 113 Bezirken in Pakistan von der pakistanischen NGO WELDO mit Finanzierung von AMIF sowie mehreren EU-Staaten im Rahmen des Rückkehrprogramms ERIN Leistungen zur Reintegration und Unterstützung bei der Arbeitssuche bereitgestellt (BFA a.a.O.).

3. Das gesamte erkennbare Vorbringen des Klägers ist darüber hinaus nicht dazu geeignet, einen subsidiären Schutzbedarf i.S.v. § 4 Abs. 1 AsylG zu begründen. Eine Todesstrafe (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 AsylG) steht ebenso wenig wie die Frage einer Folter oder unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Bestrafung i.S.v. § 4 Abs. 1 Nr. 2 AsylG in Rede; es liegen indes auch keine stichhaltigen Gründe für die Annahme einer ernsthaften individuellen Bedrohung des Lebens oder der

Unversehrtheit des Klägers infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts i.S.v. § 4 Abs. 1 Nr. 3 AsylG zu Tage, und zwar weder mit Blick auf die verschiedenen auch in Belutschistan vorhandenen Konfliktfelder, noch mit Blick auf die als schlecht bezeichnete Lage in Belutschistan. Hinsichtlich der Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 Nr. 3 AsylG fehlt es nach wie vor an der vorauszusetzenden Gefahrendichte. Es müsste der Grad willkürlicher Gewalt ein solches Niveau erreicht haben, dass für jedermann allein durch dessen Anwesenheit die Gefahr einer ernsthaften individuellen Bedrohung seines Lebens oder seiner Unversehrtheit besteht. Dass dies in Pakistan insgesamt wie insbesondere in Belutschistan nicht der Fall ist, liegt angesichts der Bevölkerungszahl in Relation zu den einschlägigen Vorkommnissen auf der Hand (vgl. VG Berlin, Urteil vom 26. Oktober 2020 - 6 K 1469/16 - juris). Im Übrigen muss sich der Kläger auch insoweit auf internen Schutz verweisen lassen (§§ 4 Abs. 3 Satz 1, 3e AsylG).

4. Schließlich lässt der Kläger nichts für ein nationales Abschiebungsschutzbedürfnis nach § 60 Abs. 5, 7 Satz 1 AufenthG aufscheinen. Dies gilt auch hinsichtlich der andauernden Covid-19-Pandemie, die als Allgemeingefahr an dieser Stelle keine relevante Gefahr darstellt, da weder das Wirtschafts- noch das Gesundheitssystem in Pakistan zusammengebrochen sind und da angesichts der in Pakistan vorhandenen pharmazeutischen Industriepotenziale davon auszugehen ist, dass dort ebenso wie in Deutschland alsbald mit einschlägigen Impfungen begonnen werden kann.

5. Soweit der Kläger in der mündlichen Verhandlung schriftsätzlich vorbereitete Beweisanträge gestellt hat, erweisen sich diese als unzulässig, da die dort im Kleide eines (Ausforschungs-)Beweisantrags aufgestellte Behauptung, „balutischen Personen“ werde unter den dort angegebenen Voraussetzungen „schon deshalb eine individuelle Regimegegnerschaft zugeschrieben“, auf keine Tatsachenerhebung gerichtet, sondern eine implizite Beweiswürdigung ist bzw. infolge Wahrunterstellung unerheblich, soweit die Beobachtung exilpolitisch tätiger Belutschen durch pakistanische Stellen in Rede steht; hinsichtlich der Beweisanträge in Nrn. 1) f) und 2) schließt der Beweisantrag keinen über die ins Verfahren eingeführten Unterlagen hinausgehenden Aufklärungsbedarf auf.

Das Gericht nimmt darüber hinaus auf die Begründung des Bundesamtsbescheides Bezug; dies gilt auch hinsichtlich der Entscheidungen in Ziffern 5 und 6 des Bundesamtsbescheides, wobei in Bezug auf die Befristungsentscheidung keine Ermessensmängel (§ 114 VwGO) ersichtlich sind.

Die Kostenfolgen beruhen auf § 154 Abs. 1 VwGO und § 83b AsylG.

Zitiervorschlag: Verwaltungsgericht Frankfurt (Oder), Urteil vom 13.01.2021 – 2 K 1195/17.A, ECLI:DE:VGFRANK:2021:0113.2K1195.17.A.00

Quelle: gerichtsentscheidungen.brandenburg.de, abgerufen 29.07.2026

Nicht-amtliche Fassung — maßgeblich ist die Ausfertigung des Gerichts

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/rechtsprechung/vg-frankfurt-oder/2021-01-13/2-k-1195-17-a>